

Zab (Rästelab) f. Rufe.

Zab (Galen) ist ein ebenso ausgesprochenes Brandfisch wie der Hal, nur zeitlich in entgegengekehrter Richtung wie dieser. Er laicht in Flüssen und größeren Bächen mit feinem Grund, in harter Strömung, schlägt Laichgruben von 1 bis 2 m Durchmesser und legt dort ähnlich wie die Bachforelle (s. daselbst) seine reichlich gefärbten, kugelförmigen Eier ab. Die jungen Fische bleiben etwa 3/4 Jahr (ausnahmsweise länger) in der Nähe der Laichstellen und wandern dann als sog. Gälmlinge, 10—25 cm lang, nach dem Meere zu, wo sie sich mehrere Jahre als Raubfische herumtreiben, reich, Raub, finden und bis zu mehr als meterlangen Fischen heranwachsen. Ist der Z. im Alter von 4—5 J. geschlechtsreif geworden, so sucht er die Laichstellen in Flüssen und Bächen (s. d. H. feiner Schwärmer) auf, um sich dort zu vermehren. Während dieser 6—12 Wte langen Wanderung nimmt er keine Nahrung auf (macht also den Stäubischen keine Konkurrenz), magert dabei aber erheblich ab; außerdem nimmt das Fisch durch das Laichgeschäft eine weiche Beschaffenheit an. Dabei sind die in Holland gefang. Z. wertvoller als die im Oberrhein gefangenen. Da alle an den Rhein grenzenden Staaten ein Interesse an der Erhaltung des Zabenbesitzes haben, ist schon i. J. 1841 ein Abereinstimmen zwischen Baden, Preussisch und einigen Schweizerischen Kantonen zum Schutz der Laichsalmen und Gälmlinge (da letztere häufig mit Forellen verwechselt und weggefangen werden) zustande gekommen. Nach manchen Rend. dieser ohne Wirkk. von Holland wenig wirkl. Abereinst. ist dann am 30. 6. 65 in Berlin der Staatsvertrag d. die Zäfsicherei im Grenzgebiet des Rheins, RGBl. 1880 Nr. 18 (Salzstraßlauf), abgeschlossen worden. Durch diesen wurde für die Raufe eine Schonzeit v. 15. 10. bis 31. 12. festgesetzt, während welcher die Z. nur mit ausbrüchlicher, umlinder Erlaubnis und nur bei Vererbung der Laichstoffe der gefangenen Fische zur künstlichen Befruchtung gefangen werden dürfen. Außerdem wurde für ihn und den Raufisch eine wöchentl. Rästzeit, Schonzeit von Samstagabend 6 U. bis Sonntag 6 U. eingeführt, sowie das vollständige Absperrn der Flußläufe mittels Fangvorrichtungen und außerdem die Anwendung der Regensfischerei (Vererbung eines großen Jungfisches) v. 18. 8. bis 15. 10. auf niederländischem und v. 27. 8. bis 23. 10. einchl. auf d. und Schweiz. Gebiet im Rhein selbst und seinen Zuflüssen verboten. Dieser sog. Raufestvertrag gilt somit auch für das ganze Flußgeb. des Rheins, der Mos, der Elbe, der Oder und der Weichsel. Nach dem viele Jahre lang in m. Pruzenstaaten viele Raufenbesitzer die Raufe ausgebeutet und die erzielten jungen Fische in geeignete Forellenzäfen eingesetzt worden waren, ohne daß es einem Rheinländer gelang, die w. Landesgrenze zu erreichen, sind in den allerletzten Jahren bei reichlichem Wasserstand einzelne schwache Z. bei dem Südbanner Wehr und bei der Einmündung der Elbe gefangen worden. Diese

Rnd selbstberühmlich vorchriftsmäßig abgeleitet und ihre Eier sind ausgebeutet worden. Obwohl von diesem Vertrag Holland offenbar den Hauptvorteil hat, ist man mit demselben doch keineswegs zufrieden, weil die Erträge der Salmenfischerei in Holland, wie am Oberrhein immer mehr zurückgehen. Es wird daher ernstlich zu erwägen sein, ob nicht durch Kündigung des Vertrags von Holland günstiger Bedingungen zu erreichen sind. Da die Z. auf d. Gebiet noch nicht laicht sind, können dort brauchbare Eier zur künstlichen Vermehrung nicht gewonnen werden und unterliegt es keinem Zweifel, daß die d. und schweizerischen Regierungen noch Kündigung des Vertrags und Freigabe des Rhans die Ausbeutung des ganzen Zabenbesitzes im Rhein in wenigen Jahren erreichen, aber auch jederzeit den Rhein wieder mit Gälmlingen aus anderen d. Flüssen besetzen könnten. In früheren Jahrhunderten wurden pro Jahr Z. in großer Zahl abgeleitet, nicht nur im Nord, sondern auch im Süden, in der Pfalz, Eng usw. gefangen. Weiglin.

Zaberei f. Raufe.

Zabenbetrieb. Rechtsquellen: § 130c bis 130m GewO. i. d. F. d. Ref. 28. 7. 00, RGBl. 801. Vol. Tit. X GewO. (Erl. Verf.) u. § 62 Abs. 1 u. 76 Abs. 4 GewO., W. 28. 8. GewO. 28. 9. 00, Regl. 763, Rend. d. Min. 28. 5. Ref. bei Ante. auf Verlängerung der Zabenfrist § 2. 02, Regl. 34, im Zusammenhang mit Regl. Verf. 25. 1. 02, RGBl. 28; Richt. Verf. d. Eint. von Schiedsgerichten für Angelegenheiten in off. Verkaufsstellen 28. 11. 00, RGBl. 1033, mit Min. Verf. 1. 3. 01, Abt. 72; Min. Verf. d. Schutzbestimmungen § 1. die in off. Verkaufsst. v. 11. 08, Abt. 343; Erl. h. Zulassung von Aukt. von der Rindfleischzeit und Mittagspause der Weh. Verf. und Arb. in off. Verkaufsst. und von dem gef. Zabenbesitz 30. 12. 01, Abt. 65 49. — Wegen des Zabenbesitzes und der Veräußerung von Weh. usw. an Sonn- und Festtagen f. Sonntagruhe. — Vgl. Abt. Abt. Min. 00 410. — I. Der Zabenbes. d. h. der Betrieb in off. Verkaufsstellen wird durch die gef. Festlegung eines allg. Zabenbesitzes beschränkt. Im der Zeit von 9 U. abds bis 5 U. mags müssen diese Verkaufsst. für den geschäftl. Verkehr (Einkauf, Verkauf und Heilhalten von Waren, Annahme von Bestellungen, Entgegennahme von Bestellungen, Abwicklung bereits abgeschlossener Verträge u. a.) geschlossen sein; die beim Abschluß im Z. anwesenden Pers. dürfen noch bedient werden. Ausnahmen sind vorgelesen für unvorbeleg. Notfälle und bis spät. 10 U. abds an 40 von der Ortspoliz. durch allg. WO. zu best. Tagen. Wenn sich in ihnen der Geschäftverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tags beschränkt, kann das CA. von der Bezirkshaupt der Einhaltung der Schließstunden in Et. mit men. als 2000 Wsm. und in ländl. Wsm. ganz oder teilw. entbinden, § 130c. Eine **Erweiterung** des gef. Zabenbesitzes auf die Zeit zw. 8 und 9 U. abds und zwischen 5 und 7 U. mags für alle oder einzelne Geschäftszweige kann die Reichsregierung auf Antrag von mind. 1/3 der